

**Anfrage Herr Fröhlich, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, am 15.08.2017
hier: Tempo 30 auf der Zeppenheimer Straße**

Frage 1:

Auf welcher rechtlichen Grundlage oder anderer Vorgabe(n) erfolgt die wieder eingeführte Tempo 50-Beschilderung im Abschnitt der Zeppenheimer Straße zwischen Edmund-Bertrams-Straße und Kalkumer Schloßallee?

Frage 2:

Welche Gründe sprechen gegen die Beibehaltung des Tempos 30 in diesem Straßenabschnitt?

Frage 3:

Was ist zu tun, um Tempo 30 in diesem Straßenabschnitt wieder einzuführen?

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Da der oben genannte Streckenabschnitt über keine Seitenräume für Fußgänger/Radfahrer verfügt, wurde mit Einrichtung provisorischer Haltestellen für die Buslinie 760 eine temporäre Tempo-30-Regelung aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlich.

Die Zeppenheimer Straße ist als Sammelstraße im Straßennetz von Düsseldorf eingestuft. Wesentliche Teile des Streckenabschnittes befinden sich außerhalb der geschlossenen Ortschaft. Um die wesentlichen Verkehre aus dem angrenzenden Wohnquartier fernzuhalten, ist eine Differenzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ratsam. Da mit Entfall der Buslinie von nur marginalem Fußgängerverkehr ausgegangen wird, ist eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von Tempo 30 aus Verkehrssicherheitsgründen auf der Zeppenheimer Straße nicht erforderlich.

Eine dauerhafte Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h kann aus Verkehrssicherheitsgründen somit nicht befürwortet werden. Eine Überschreitung der Lärmgrenzwerte liegt nicht vor, so dass auch aus Lärmschutzgründen keine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit möglich ist.

Im Abschnitt zwischen der Straße Am Hüttenhof und Hausnummer 44 wird im Zusammenhang mit der Umbaumaßnahme „Zeppenheimer Dreieck“ aufgrund der dann geänderten Linienführung und Sichtverhältnisse die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 begrenzt. Ein Versetzen der Ortstafel nördlich Hausnummer 21 wird geprüft.